

ELSA-BIELEFELD E.V.

# FINANZORDNUNG STAND MAI 2021

---

ELSA-Bielefeld e.V.  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld  
Website: [www.elsa-bielefeld.de](http://www.elsa-bielefeld.de)  
Mail: [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)



The European Law Students' Association

BIELEFELD

## Finanzordnung von ELSA-Bielefeld e.V.

§1. Begriff.....	3
§2. Beitragsregelung.....	3
§3. Kostenerstattung.....	3
§4. Budgets.....	4
§5. Führung der Finanzunterlagen.....	4
§6. Finanzprüfung.....	4

## §1. Begriff

(1) Diese Finanzordnung regelt gemäß S 16 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Bielefeld e.V.

(2) <sup>1</sup>Änderungen der Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese treten sofort in Kraft.

## §2. Beitragsregelung

(1) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,- pro Semester. <sup>2</sup>Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Zeitraums fällig, für den Sie zu entrichten sind, das heißt jeweils zum 01.04. und 01.10. bzw. dem ersten darauf folgenden Werktag. <sup>3</sup>Bei Eintritt des Mitglieds nach dem 01.04. bzw. nach dem 01.10. wird der Mitgliedsbeitrag mit Beitritt fällig. <sup>4</sup>Bei Neueintritt eines Mitglieds nach dem 01.08. bzw. nach dem 01.02. entfällt der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Semester. <sup>5</sup>In Härtefällen kann ein Mitglied auf Beschluss des Präsidiums von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

(2) <sup>1</sup>Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet. <sup>2</sup>Über den in Abs. 1 festgelegten Betrag hinausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen werden ohne weitere Deklaration als Spenden verbucht.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschrift-verfahren einzuziehen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Das Mitglied kommt auf für gegebenenfalls entstehende Kosten, durch

1. die nicht rechtzeitige Mitteilung über Änderungen der Bankverbindung,
2. Falschangaben in Bezug auf Veranstaltungen,
3. Rücklastschriften, auf Grund von
  - a) nicht ausreichend gedecktem Bankkonto,
  - b) unrechtmäßig eingelegtem Widerspruch des Mitglieds,
  - c) falsch angegebenen Kontoinformationen.

(4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung einen Mitgliedsbeitrag nicht, kann es gem. S 8 Abs. I lit. c der Satzung von ELSA-Bielefeld e.V. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## §3. Kostenerstattung

(1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Inhabern eines Amtes der Vereinigung (Mitgliedern des Vorstandes und Direktoren) in deren Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung entsprechen.

(2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) Innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem Vorstand für Finanzen einzureichen. <sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 kann nach Absprache mit dem Vorstand für Finanzen verlängert werden.

(4) Bei angespannter Finanzlage kann das Präsidium sowohl eine Stundung oder nur eine anteilige Erstattung der Kosten beschließen als auch Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

## §4. Budgets

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag des Vorstands für Finanzen Budgets für die einzelnen Ressorts beschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstände und Direktoren sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Mittel nicht zu überschreiten. <sup>2</sup>Sollten die Vorstände oder Direktoren einen Befrag ausgeben, der das ihnen zugewiesene Budget überschreitet, haben sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der über das Budget hinausgehenden Ausgaben. <sup>3</sup>Entgegen Satz 2 besteht ein Anspruch auf Erstattung der über das vorher festgelegte Budget hinausgehenden Beträge bei vorheriger Zustimmung des Präsidiums oder bei nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup>Bei angespannter Finanzlage kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands für Finanzen die Budgets der einzelnen Ressorts jederzeit kürzen. Die Vorstände und Direktoren sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## §5. Führung der Finanzunterlagen

(1) Die Finanzunterlagen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(2) Es muss jedem Mitglied nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

(3) Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand für Finanzen die aktuelle Finanzlage sowie alle Aus- und Einnahmen der Vereinigung offen zu legen.

## §6. Finanzprüfung

(1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Vereinigung findet eine Finanzprüfung statt.

(2) <sup>1</sup>Hierfür werden von der Mitgliederversammlung gemäß S 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. <sup>2</sup>Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes Im zu prüfenden Amtsjahr gewesen sein.

(3) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzprüfung sowie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes gemäß S 10 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung vor.

(4) Jedes Mitglied des Präsidiums oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen.

Bielefeld, den 03.05.2021